



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 51 (S. 25-31)**  
Titel **Beitragsverordnungen (Änderung)**  
Ordnungsnummer  
Datum 25.10.1989

[S. 25] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

### a) Die Beitragsklassenverordnung vom 5. Februar 1986:

§ 2. Die Einteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen richtet sich nach dem Finanzkraftindex der politischen Gemeinden, denen sie angehören.

§ 3. Die Leistungen des Staates an die Grundbesoldungen der Lehrer werden nach folgenden Beitragsklassen abgestuft:

Finanzkraftindex	Staatsanteil %
bis 103	56
104–105	52
106–107	48
108–109	44
110–111	40
112–113	36
114–115	32
116–117	28
118–119	24
120 und mehr	20

§ 4 Abs. 2. Die Staatsanteilsätze werden zu diesem Zweck um gleiche Zu- bzw. Abschläge erhöht bzw. vermindert. Der Staatsanteil beträgt mindestens 20 % und höchstens 56 %.

§ 6. Die Staatsbeiträge an die beitragsberechtigten Ausgaben der Schulgemeinden gemäss § 1 des Schulleistungsgesetzes werden nach folgenden Beitragsklassen abgestuft:

Finanzkraftindex	Schulleistungsgesetz § 1	
	lit. a	lit. b
	%	%
bis 105	75	50
106–116	25	20
117 und mehr	3	2

// [S. 26]

§ 6 a. Die Kostenanteile an die beitragsberechtigten Ausgaben der Schulgemeinden werden gemäss § 12 des Schulleistungsgesetzes nach den folgenden Beitragsklassen abgestuft:

Finanzkraftindex	Schulleistungsgesetz § 12		
	lit. a	lit. a	lit. b
	Ziffer 1	Ziffer 2	
	%	%	%
bis 105	75	75	50
106-116	60	25	20
117 und mehr	50	3	2

Für die von den Schulgemeinden durchgeführten Massnahmen nach §§ 53–61 des Sonderklassenreglementes werden an den Personalaufwand für Lehr- und Fachkräfte Kostenanteile gemäss §§ 3 und 4 ausgerichtet.

§ 6 b. Die Kostenanteile an die von den Schulgemeinden gemäss §§ 15 lit. a–e und 16 des Schulleistungsgesetzes zu tragenden Kosten der nicht gemeindeeigenen Sonderschulung und -erziehung werden nach folgenden Beitragsklassen abgestuft:

Finanzkraftindex	Kostenanteil %
bis 105	75
106–116	25
117 und mehr	3

## b) Die Strassenbeitragsverordnung vom 8. September 1982:

### I. Staatsbeiträge an die Baukosten

§ 1 Abs. 1. Der Staat leistet Kostenanteile an die Baukosten derjenigen Gemeindestrassen, die im kommunalen Verkehrsplan enthalten sind und die nicht ausschliesslich der Erschliessung dienen.

1. Kostenanteile  
a) Grundsatz

§ 2. Die Kostenanteile werden wie folgt bemessen:

b) Bemessung

Finanzkraftindex	Kostenanteil %
bis 103	30
104–105	20
106–108	10
109 und mehr // [S. 27]	0

§ 3. Der Regierungsrat kann an die Baukosten von Gemeindestrassen im Sinne von § 1 zusätzlich Subventionen bis zu 30 % der beitragsberechtigten Ausgaben leisten, sofern ein Strassenbauvorhaben besonders aufwendig ist, insbesondere wegen unumgänglicher Kunstbauten, schwieriger Topographie, schwierigen Baugrunds oder wegen hoher, durch die Linienführung erzwungener

Subventionen

Landerwerbskosten.

In § 4 wird der Begriff «Beiträge» ersetzt durch den Begriff «Staatsbeiträge».

§ 5. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge erfolgt auf Gesuch der Gemeinde. Grössere Staatsbeiträge können in Jahresraten aufgeteilt werden.

b) Beitragsausrichtung

Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen, die nach dem 30. April eingehen, werden im Staatsvoranschlag des folgenden Jahres nicht mehr berücksichtigt.

## II. Staatsbeiträge an die Unterhaltskosten

§ 7 Abs. 1. Der Staat leistet Kostenanteile an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen.

1. Kostenanteile  
a) Grundsatz

§ 8. Die Kostenanteile werden wie folgt bemessen:

b) Bemessung

Finanzkraftindex	Kostenanteil %
bis 103	50
104–106	30
107–108	10
109 und mehr	0

§ 9. Der Regierungsrat kann für aussergewöhnliche Aufwendungen zusätzlich Subventionen an den Unterhalt bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren, sofern der Aufwand auf besondere Vorkommnisse, wie Elementarschäden oder extreme Wittereinflüsse, zurückzuführen ist.

2. Subventionen

§ 10. Gesuche um Staatsbeiträge an Unterhaltskosten müssen dem Tiefbauamt mit Abrechnungen und Belegen bis zum 30. Juni des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Die Baudirektion kann die Frist verlängern. // [S. 28]

3. Verfahren

Sind bauliche Unterhaltsaufwendungen, für die zusätzlich eine Subvention beantragt wird, voraussehbar, ist das Gesuch vor der Arbeitvergebung zu stellen. Dulden bauliche Unterhaltsarbeiten keinen Aufschub, muss das Gesuch innert zumutbarer Frist eingereicht werden.

Zusicherungen gemäss Abs. 2 sowie Ausrichtungen bis Fr. 50000 verfügt das Tiefbauamt, höhere Staatsbeiträge die Baudirektion.

§ 13. Die Bestimmungen über die Staatsbeiträge an die Unterhaltskosten sind auch anwendbar für Vergütungen, welche die Gemeinden bei der Übertragung des Unterhalts von Gemeindestrassen auf den Staat leisten.

2. Übertragung des Unterhalts auf den Staat

§ 14. Die Städte Zürich und Winterthur können auch für den Bau und Unterhalt der auf ihrem Gebiet liegenden Strassen des kantonalen und regionalen Verkehrsplanes Kostenanteile beanspruchen und zusätzlich um Subventionen nachsuchen.

3. Strassen mit überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur

**c) Die Kostenverlegerverordnung vom 18. Januar 1971:**

§ 4. Die ökonomische Lage der Gemeinden wird nach dem Finanzkraftindex zur Zeit der Bauabrechnung wie folgt erfasst:

Finanzkraftindex	Gemeinde-Teilbetrag %
bis 104	5
105–109	8
110–114	12
115–120	16
121 und mehr	20

**d) Die Energieverordnung vom 6. November 1985:**

§ 7 Abs. 4. Die Subventionen werden nach dem Finanzkraftindex zur Zeit der Beitragszusicherung wie folgt bemessen: c) Staatsbeiträge

Finanzkraftindex	Subvention %
bis 105	50
106–124	30
125 und mehr // [S. 29]	10

§ 14 Abs. 2. Die Subventionen an die Gemeinden werden nach dem Finanzkraftindex zur Zeit der Beitragszusicherung wie folgt bemessen: Subventionen an Investitionen

Finanzkraftindex	Subvention %
bis 109	30
110–124	20
125 und mehr	10

In den §§ 7, 9, 10, 11, 13, 14, 16 und 17 werden die Begriffe «Beiträge», «Beitragsgesuche», «Beitragszusicherung», «Investitionsbeitrag» und «ein zusätzlicher Beitrag» durch die Begriffe «Subventionen», «Subventionsgesuche», «Zusicherung», «Staatsbeitrag an Investitionen» und «eine Zusatzsubvention» ersetzt.

**e) Die Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968:**

In § 1 wird der Begriff «Beiträge» ersetzt durch den Begriff «Staatsbeiträge».

§ 25 wird aufgehoben.

§ 27 Abs. 1. Die Kostenanteile für kommunale und regionale Krankenhäuser werden nach dem Finanzkraftindex der zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden abgestuft.

Abstufung der  
Kostenanteile

§ 28 wird aufgehoben.

§ 29 Abs. 1. Die Kostenanteile betragen:		Kostenanteilsätze
Finanzkraftindex	Kostenanteil Spitäler	Kostenanteil Krankenhäuser und Chronischkrankenabteilungen in Spitälern
	%	%
bis 105	90	50
106–107	82	42
108–109	77	34
110–113	72	27
114–117	67	20
118–121	63	15
122–125	54	10
126–129	45	6
130 und mehr	40	3

// [S. 30]

Die §§ 30 und 31 werden aufgehoben.

Die §§ 42–46 werden aufgehoben.

§ 47. Der Staat leistet Gemeinden und gemeinnützigen Körperschaften Kostenanteile an die Aufwendungen der Gemeindekrankenpflege, der Hauspflege und der Haushilfe. Berechtigung

§ 48 Abs. 2. Die Kostenanteile werden nach dem Finanzkraftindex der zum Tätigkeitsgebiet der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege gehörenden Gemeinden abgestuft.

§ 49. Die Kostenanteile betragen: Kostenanteile

Finanzkraftindex	Kostenanteil in % der beitragsberechtigten Betriebsaufwendungen
------------------	---

bis 103	40
104–105	32
106–107	24
108–109	22
110–111	20
112–113	18
114–115	16
116–117	15
118–119	14
120 und mehr	13

In den Titeln I. A. 1., I. A. 2., I. A. 2. a), I. A. 2. b), I. A. 2. c) und I. A. 3. sowie den §§ 9, 13, 18, 21, 22, 29 Abs. 3, 34, 35 und 36 werden die Begriffe «Beitrag», «Beiträge», «Baubeiträge» und



«Betriebsbeiträge» ersetzt durch die Begriffe «Kostenanteil», «Kostenanteile», «Kostenanteile an Investitionen» und «Kostenanteile an den Betrieb».

Im Titel II. sowie den §§ 37, 38, 39, 40 und 41 werden die Begriffe «Beiträge» und «Beitragsberechtigung» ersetzt durch die Begriffe «Subventionen» und «Subventionsberechtigung». // [S. 31]

**f) Die Verordnung zum Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 3. Dezember 1986:**

§ 6. Die Kostenanteile werden aufgrund des im Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Finanzkraftindex bemessen:

Finanzkraftindex	Kostenanteil %
bis 104	40
105–111	20
112 und mehr	10

Im Titel A. sowie den §§ 1, 2, 3 und 5 wird der Begriff «Baubeiträge» ersetzt durch den Begriff «Staatsbeiträge an Investitionen».

In § 8 werden die Begriffe «Baubeiträge» und «Beiträge» ersetzt durch die Begriffe «Subventionen an Investitionen» und «Subventionen».

Im Titel B. sowie den §§ 10, 12, 13, 14 und 15 werden die Begriffe «Betriebsbeiträge» und «Beiträge» ersetzt durch die Begriffe «Kostenanteile an den Betrieb» und «Kostenanteile».

II. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Kantonsrat unter dem Vorbehalt der Annahme des Staatsbeitragsgesetzes durch die Stimmberechtigten auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 25. Oktober 1989

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Lang

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Vorstehende Änderungen werden genehmigt:

Zürich, den 4. Dezember 1989

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Dr. U. Leemann

E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.03.2015]